

Prof. Dr. Josef Lueger

Prof. Dr. J. Lueger • A-3243 St. Leonhard/F. • Geigenberg 6

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
per Email an: Abt.11@bmnt.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geigenberg 6
A-3243 St. Leonhard am Forst
Mobil: 0676 / 710 54 16
E-mail: josef.lueger@aon.at

Geigenberg, 5. Aug. 2018
Änderung des UVP-G 2000 - Stellungnahme.docx

Betrifft: Änderung des UVP-G 2000 (BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) erstatte ich folgende Stellungnahme:

Ersuchen um Aufnahme in den Verteiler

Ich ersuche um Aufnahme in den Verteiler, wenn es um Begutachtungsverfahren umweltrelevanter Gesetze geht.

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Das UVP-G 2000 hat EU-konform zu sein. Teile der vorgeschlagenen Fassung des UVP-G 2000 entsprechen nicht diesem Grundsatz. Das UVP-G 2000 ist den Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien (u.a. UVP-RL) anzupassen.

Begriffsbestimmungen

Die Einrichtung eines Standortanwalts als neue Verfahrenspartei wird abgelehnt, zumal laut vorgeschlagener Begriffsbestimmung der Standortanwalt ein Organ ist, „*das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrzunehmen.*“

Unverständlich erscheint, warum ein „Standortanwalt“ nur die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrnehmen soll, wo doch auch die Nicht-Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegen kann. Dies ist angesichts nicht verwirklichter Projekte wie dem Atomkraftwerk Zwentendorf oder des Donaukraftwerks Hainburg unbestreitbar evident.

Ohne klare Definition des Aufgabenbereiches eines derartigen Standortanwaltes und ohne eindeutige Beschreibung, welche öffentlichen Interessen vom Standortanwalt wahrzunehmen sind, erweckt dieser Passus der Gesetzesänderung den Eindruck, als wolle man lediglich wirtschaftliche Interessen mithilfe dieses Organs durchsetzen. Dies würde aber dem Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung klar widersprechen. Zudem dient die Schaffung eines Standortanwaltes nicht der Verwaltungsvereinfachung – im Gegenteil.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgeschlagene Fassung des § 3 (2) UVP-G 2000 wird abgelehnt, weil sie internationalen Konventionen und EU-Richtlinien, u.a. der FFH-RL, widersprechen würde.

Art. 6 der FFH-RL lautet:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Somit sind bezüglich Kumulierung nicht nur gleichartige Vorhaben zu berücksichtigen, sondern alle Vorhaben, die aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen die Umwelt erheblich schädigen oder beeinträchtigen können.

Die beiden Wörter „gleichartige und“ sind ersatzlos zu streichen. Demnach müsste der Satz im Gesetzestext folgendermaßen lauten:

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind auch andere in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Gleiches gilt für § 3a (6).

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

Unter § 16 (1) der vorgeschlagenen Fassung ist der letzte Satz („Werden Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese/n Fachbereich/e eingeschränkt werden.“) ersatzlos zu streichen, da gerade im Umweltbereich Interdisziplinarität besteht und erforderlich ist. Anderenfalls ist absehbar, dass wechselwirkende Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter unerkannt und unbeurteilt bleiben. Gerade das ist aber eine wesentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unter § 16 (3) der vorgeschlagenen Fassung ist der erste Satz (Beweisanträge und neue Vorbringen sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten.) ersatzlos zu streichen, da er mit der Praxis divergiert und Bestimmungen der UVP-RL und der EMRK widersprechen würde.

Mündliche Verhandlungen finden meistens unmittelbar nach Ende der vier- bzw. sechswöchigen Auflage der UVP-Unterlagen statt. Gemäß Judikatur sind Parteien angehalten, auf gleicher fachlicher Ebene zu argumentieren, was einen entsprechenden Arbeits- und Zeitaufwand bedeutet. Im Prinzip sollte das novellierte UVP-G 2000 sicherstellen, dass den Parteien derselbe Zeitraum zum Studium und Formulieren von Argumenten zur Verfügung steht wie der UVP-Behörde und deren Sachverständigen, damit der Forderung, auf gleicher fachlicher Ebene zu argumentieren, entsprochen werden kann. Die Sicherstellung gleicher Rahmenbedingungen ist auch ein Gebot der „Waffengleichheit“.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

Unter § 19 (9) der vorgeschlagenen Fassung ist der Passus „jedenfalls aber alle fünf Jahre ab Zulassung“ ersatzlos zu streichen,

- da die geltende Regelung, mit der das Wegfallen einer Voraussetzung zu melden ist bzw. das BMNT jederzeit Unterlagen anfordern kann (aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des

Abs. 6 weiterhin erfüllt werden), durchaus genügt. Dies hat sich z.B. bei der Umweltorganisation „Alliance For Nature“ deutlich gezeigt, als der Bundesminister im Jahr 2016 entsprechende Unterlagen angefordert hat.

- diese Bestimmungen einen unnötigen Mehraufwand nicht nur für die Umweltorganisationen sondern auch für das Bundesministerium und die jeweils zuständigen Finanzämter (Nachweis der Gemeinnützigkeit) verursachen würde.
- diese Bestimmung sicher nicht der Verwaltungsvereinfachung dient, sondern genau zum Gegenteil führt.

§ 19 (1) Z 8 und § 19 (12) sind ersatzlos zu streichen. Denn unabhängig der oben dargelegten Gründe (Durchsetzung öffentlicher Interessen) stellen sich folgende Fragen:

- Welche Qualifikation soll ein derartiger Standortanwalt haben? Muss er ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sein? Wenn ja, für welche Fachbereiche?
- Welchen Beitrag kann er überhaupt zur Frage der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens liefern?
- Wie sollen Behörden und Gerichte auf die Feststellung des Standortanwalts, „das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse“, in weiterer Folge reagieren? Ist mit dieser Feststellung eine Nullvariante automatisch ausgeschlossen?

Entscheidung

Unter § 24f (13), letzter Satz (Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Parteien Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.), sind die beiden Wörter „im Internet“ ersatzlos zu streichen, weil

- sie nicht notwendig sind,
- nicht alle Parteien über Internet verfügen und dazu auch nicht verpflichtet werden können.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Ergänzung des § 46 um den Abs. 28, Punkt 4 (Nach § 19 Abs. 9 haben jene Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits seit mehr als fünf Jahren anerkannt sind, die Unterlagen bis spätestens 1.12.2019 vorzulegen.), wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt und ist demnach ersatzlos zu streichen.

Anhang 1, Ziffer 6

Der UVP-Schwellenwert für Windkraftanlagen sollte nicht erhöht sondern herabgesetzt bzw. gänzlich abgeschafft werden, da Windkraftanlagen nachweislich eine Gefährdung bedrohter Tierarten, insbesondere der Avifauna und Fledermäuse, darstellen und in der Regel eine Beeinträch-

tigung des Landschaftsbildes mit sich bringen. In Zukunft müssten daher alle neuen Windkraftprojekte (inkl. jener, die erweitert oder erneuert werden sollen) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

Anhang 1, Ziffer 12

Angesichts der massiven Gletscherrückgänge in ganz Österreich (und der damit einhergehenden Wasserproblematik) müssten für Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten auf jeden Fall Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden – egal ab welcher Seehöhe und in welcher Form (Liftrassen, Errichtung von Seilförderanlagen, Schleppliften etc.).

Vorschläge zur Verbesserung des UVP-G 2000

§ 5 Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zwecks Verfahrensbeschleunigung und Qualitätssicherung der Projektunterlagen wäre § 5 (2) UVP-G 2000 folgendermaßen zu präzisieren:

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen, wobei die Behebung des Mangels innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen ist. Sollte der Projektwerber/die Projektwerberin den Mangel nicht innerhalb dieser 12-Monate-Frist behoben haben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen und einem nochmaligen Genehmigungsantrag eine Sperrfrist von mindestens 12 Monaten aufzuerlegen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

§ 42a Fortbetriebsrecht

Derzeit lautet § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen:

„Fortbetriebsrecht

§ 42a. Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der

Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“

Im Rundschreiben des BMLFUW vom 10.07.2015 (GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015) heißt es auf S. 155:

„Zur Vermeidung existenzgefährdender Situationen für Vorhaben des Anhanges 1, die nach Rechtskraft eines Bescheides zulässigerweise errichtet und in Betrieb genommen worden sind, für die der Genehmigungsbescheid jedoch auf Grund einer Beschwerde vom VwGH aufgehoben wird, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 nach dem Vorbild des § 359c GewO 1994 das Recht eingefügt, das Vorhaben längstens 1 Jahr in den Grenzen des aufgehobenen Genehmigungsbescheides weiter zu betreiben. Diese Regelung bezieht sich nur auf den Betrieb nicht aber die Errichtung des Vorhabens und gilt seit der Novelle 2013 für den 2. und 3. Abschnitt, da die gleichen Beschwerdemöglichkeiten eine differenzierte Behandlung nicht mehr rechtfertigen.“

Demnach müsste § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen ergänzt werden und wie folgt heißen:

Fortbetriebsrecht

§ 42a. Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte. Diese Regelung bezieht sich nur auf den Betrieb nicht aber auf die Errichtung des Vorhabens.

Sachverständige

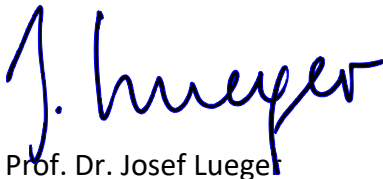
Im UVP-G 2000 ist zwecks Unbefangenheit sicherzustellen, dass in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Gerichte nicht dieselben Sachverständigen bestellen dürfen, die zuvor schon von der/einer Behörde bestellt wurden.

Denn wie die Praxis gezeigt hat, kommen vom Gericht bestellte Sachverständige, die zuvor nicht schon für die Behörde (im selben Verfahren) tätig waren, nicht immer zu gleichen Schlussfolgerungen wie jene Sachverständige, die von der Behörde bestellt wurden. Sachverständige, die Gutachten im Auftrag der/einer Behörde erstellt haben, werden ihre Ansichten (Gutachten) – auch im Fall neuer Erkenntnisse – wohl kaum revidieren oder ändern, sobald sie (im selben Verfahren) auch vom Gericht zum Sachverständigen bestellt wurden.

Im UVP-G 2000 ist somit festzuhalten, dass Sachverständige, die in einem UVP-Verfahren bereits von einer Behörde bestellt wurden, von Verwaltungsgerichten (im selben Verfahren) nicht mehr bestellt werden dürfen.

Weiters ist im UVP-G 2000 zwecks Qualitätssicherung festzuhalten, dass Gerichte im Rahmen von Verwaltungsverfahren nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bestellen dürfen. Nur bei gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist eine regelmäßige Überprüfung der fachlichen Eignung sichergestellt. Demgegenüber hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Verwaltungsgerichte in der Regel Sachverständige bestellen, die nicht die entsprechende Qualifikation besitzen. Diesem Missstand ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Luegel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Josef Luegel